



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

GZ 602 354/4-V/A/2/83

Bundesministeriengesetz 1973;

Entwurf einer Novelle;

Schaffung eines Bundesministeriums
für Familie, Jugend und Konsumenten-
schutz

Gesetzentwurf

Zl. 25-GE/19 P3

Datum 26.7.83

Verteilt 1983-07-27

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2

Tel. (0 22 2) 66 15/0

Sachbearbeiter
HOLZINGER

Klappe 2375 Durchwahl

Fernschreib-Nr. 1370-900

DVR: 0000019

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anzuführen.

An

die Österreichische Präsidentschaftskanzlei
die Parlamentsdirektion
den Rechnungshof
die Volksanwaltschaft
den Verfassungsgerichtshof
den Verwaltungsgeschichtshof
alle Bundesministerien
alle Sektionen des Bundeskanzleramtes
das Sekretariat von Frau Staatssekretär DOHNAL
die Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste
die Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen
die Generaldirektion für die Post- und Telegraphenver-
waltung
alle Ämter der Landesregierungen
die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Nieder-
österreichischen Landesregierung
den Datenschutzrat
die Datenschutzkommission
die Geschäftsführung des Familienpolitischen Beirates beim
Bundesministerium für Finanzen
die Mitglieder der Kommission zur Vereinheitlichung und Verein-
fachung der österreichischen Rechtsordnung
den Österreichischen Städtebund
den Österreichischen Gemeindebund
die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft
den Österreichischen Arbeiterkammertag
die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
den Österreichischen Landarbeiterkammertag
den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag
alle Rechtsanwaltskammern
die Österreichische Notariatskammer
die Österreichische Patentanwaltskammer
die Österreichische Ärztekammer
die Österreichische Dentistenkammer
die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs
die Österreichische Apothekerkammer
die Bundesingenieurkammer

- 2 -

die Kammer der Wirtschaftstrehänder
die Österreichische Hochschülerschaft
die Bundeskonferenz der Kammern der freien Berufe
die Vereinigung Österreichischer Industrieller
den Österreichischen Gewerkschaftsbund
die Gewerkschaft öffentlicher Dienst
den Verhandlungsausschuß der Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes
den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger
die Österreichische Bischofskonferenz
den Österreichischen Bundestheaterverband
die Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals
die Österreichische Rektorenkonferenz
den Verband der Professoren Österreichs
das Österreichische Normungsinstitut
den Österreichischen Bundesjugendring
den Verband Österreichischer Zeitungsherausgeber
die Bundessportorganisation
den Hauptverband der Land- und Forstwirtschaftsbetriebe Österreichs
den Auto-, Motor- und Radfahrerbund Österreichs
den Österreichischen Automobil-, Motorrad- und Touringclub
den Verein Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übermittelt in der Anlage den oben bezeichneten Gesetzesentwurf mit dem Ersuchen hiezu bis spätestens

9. September 1983

Stellung zu nehmen. Es wird ersucht, der Parlamentsdirektion 25 Ausfertigungen der do. Stellungnahme zu übermitteln.

Beilagen

20. Juli 1983
Der Bundeskanzler:
SINOWATZ

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



E n t w u r f

Bundesgesetz vom ..., mit dem das Bundesministeriengesetz 1973 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesministeriengesetz 1973, BGBl.Nr. 389, idF der Bundesgesetze BGBl.Nr. 56/1979, BGBl.Nr. 66/1979, BGBl.Nr. 555/1979, BGBl.Nr. 265/1981 und BGBl.Nr. 591/1982 wird wie folgt geändert:

1. Z 14 des Teiles 1 der Anlage zu § 2 lautet:

"Angelegenheiten des Bevölkerungswesens, der Raumordnung, der Forschung und des Förderungswesens auf Sachgebieten, die nach dem Teil 2 dem Bundesministerium zur Besorgung zugewiesen sind."

2. Die Abschn. "D" bis "N" des Teiles 2 der Anlage zu § 2 werden als Abschn. "E" bis "O" bezeichnet.

3. Abschn. D (neu) des Teiles 2 der Anlage zu § 2 lautet:

"D. Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumenten-
schutz

1. Allgemeine Angelegenheiten der Familienpolitik einschließlich der Koordination der Familienpolitik und der Familienförderung.
2. Angelegenheiten des Familienpolitischen Beirates.
3. Angelegenheiten der Familienberatungsförderung.
4. Angelegenheiten des Familienlastenausgleiches.
5. Familienpolitische Angelegenheiten auf folgenden Sachgebieten:
 - a) Wohnungswesen;
 - b) öffentliche Abgaben;
 - c) Gesundheitspflege, Gesundheitserziehung, Gesundheitsberatung und Gesundheitsvorsorge;
 - d) Ehe- und Kindschaftsrecht, Vormundschafts-, Pflegschafts- und Sachwalterrecht, Unterhaltsvorschubrecht und Resozialisierung einschließlich des Rechts der Bewährungshilfe;

- 2 -

e) Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung, Mutterschutz, allgemeine und besondere Fürsorge sowie Behindertenhilfe;

f) Volksbildung.

6. Angelegenheiten der Konsumentenpolitik einschließlich des Konsumentenschutzes, soweit dieser nicht in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Justiz fällt; Koordination der Konsumentenpolitik.

Dazu gehören insbesondere auch:

Beschwerden in Konsumentenangelegenheiten.

Angelegenheiten des Konsumentenpolitischen Beirates.

Angelegenheiten des Schutzes vor gefährlichen Produkten, soweit sie nicht in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie fallen.

7. Angelegenheiten der Mutterschafts- und der Säuglingsfürsorge.

8. Allgemeine Bevölkerungspolitik.

9. Angelegenheiten der Jugendwohlfahrt, soweit es sich nicht um zivilrechtliche Angelegenheiten handelt.

10. Angelegenheiten der außerschulischen Jugenderziehung, soweit es sich nicht um außerschulische Berufsausbildung handelt."

4. Abschn. E (neu) Z 5 des Teiles 2 der Anlage zu § 2 entfällt.

5. Abschn. G (neu) Z 20 lautet:

"20. Gewerbe- und wettbewerbsrechtliche Angelegenheiten des Schutzes vor gefährlichen Produkten."

6. Abschn. L (neu) Z 5 und 6 des Teiles 2 der Anlage zu § 2 lautet:

"5. Angelegenheiten der allgemeinen und der besonderen Fürsorge, soweit es sich nicht um die Mutterschafts- und Säuglingsfürsorge handelt.

6. Angelegenheiten der Behindertenhilfe."

7. Abschn. M (neu) Z 4 des Teiles 2 der Anlage zu § 2 lautet:

"4. Angelegenheiten der Volksbildung und des Sports."

Artikel II

Das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl.Nr.367, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr.359/1982, wird wie folgt geändert:

1. In den §§ 30, 30f, 30g, 30h, 31b, 31c, 31d, 31e, 32, 39, 40, 42a und 45 Abs.3 werden die Worte: "Bundesminister für Finanzen" und "Bundesministerium für Finanzen" jeweils durch die Worte "Bundesminister für Familie, Jugend und Konsumentenschutz" und "Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz" ersetzt.
2. § 31c Abs. 5 zweiter Satz lautet:
"Sie sind dem Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz und den Finanzlandesdirektionen gegenüber zur Auskunftserteilung verpflichtet und haben diesen in die Aufzeichnungen Einsicht zu geben."
3. § 45 Abs. 1 zweiter Satz lautet:
"Der Bundesminister für Finanzen hat den Länderbeitrag mit je einem Zwölftel von den monatlichen Vorschüssen auf die Ertragsanteile der Länder an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben einzubehalten und an den Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen, Sektion B, abzuführen."
4. § 51 lautet:
"§ 51. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:
 1. hinsichtlich des § 12 Abs. 2 und des § 28, soweit es sich um die Befreiung von den Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren handelt, der Bundesminister für Justiz,
 2. hinsichtlich des § 30g Abs. 1 der Bundesminister für Unterricht und Kunst, hinsichtlich der Universitäten und Hochschulen der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung, hinsichtlich der im § 30a Abs. 1 lit. c genannten Schulen der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz, jeweils im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Familie, Jugend und Konsumentenschutz,

- 4 -

3. hinsichtlich des § 31c Abs. 3 der Bundesminister für Unterricht und Kunst im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Familie, Jugend und Konsumentenschutz,
4. hinsichtlich der §§ 28, 30i Abs. 2, 31f und 37 Abs. 2, soweit es sich um die Befreiung von den Stempelgebühren handelt, sowie hinsichtlich des § 39 Abs. 5 lit. a und § 45 Abs. 1 zweiter Satz der Bundesminister für Finanzen,
5. im übrigen der Bundesminister für Familie, Jugend und Konsumentenschutz."

Artikel III

Die Bundesabgabenordnung, BGBl.Nr. 194/1961, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 620/1981, wird wie folgt geändert:

§ 323 Abs. 2 lautet:

"(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit es sich um Angelegenheiten des Familienlastenausgleiches handelt, der Bundesminister für Familie, Jugend und Konsumentenschutz, im übrigen der Bundesminister für Finanzen betraut, und zwar hinsichtlich der §§ 117 und 118 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres und hinsichtlich der §§ 82, 158 Abs. 3, §§ 160, 229, 233 und 234 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz."

Artikel IV

Das Unterhaltsvorschußgesetz, BGBl.Nr.250/1976, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr.278/1980, wird wie folgt geändert:

In den §§ 33 und 36 werden die Worte "Bundesminister für Finanzen" durch die Worte "Bundesminister für Familie, Jugend und Konsumentenschutz" ersetzt.

Artikel V

Das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl.Nr.609, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr.61/1983, wird wie folgt geändert:

§ 78 Abs 2 hat zu lauten:

"(2) Mit der Vollziehung des § 60 Abs.2 lit.b ist der Bundesminister für Familie, Jugend und Konsumentenschutz betraut."

- 5 -

Artikel VI

Das Bundesgesetz vom 30. Juni 1982, BGBl.Nr.359/1982, über die Gewährung der Leistung der Betriebshilfe (des Wochengeldes) an Mütter, die in der gewerblichen Wirtschaft oder in der Land- und Forstwirtschaft selbständig erwerbstätig sind, wird wie folgt geändert:

Artikel VII lautet:

"Artikel VII
Vollziehung

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich des Art.I § 5 Abs.4 und des Art.V Abs.1 der Bundesminister für Familie, Jugend und Konsumentenschutz, hinsichtlich des Art.V Abs.2 der Bundesminister für Finanzen, im übrigen der Bundesminister für soziale Verwaltung betraut."

Artikel VII

Das Bundesgesetz vom 1. März 1967, BGBl.Nr. 112, über die Errichtung eines Familienpolitischen Beirates beim Bundesministerium für Finanzen, idF des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 555/1979 wird wie folgt geändert:

1. Der Titel lautet:

"Bundesgesetz vom 1. März 1967 über die Errichtung eines Familienpolitischen Beirates beim Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz."

2. § 2 Abs. 1 lautet:

"§ 2. (1) Der Beirat hat den Bundesminister für Familie, Jugend und Konsumentenschutz bei der Besorgung der Angelegenheiten des Familienlastenausgleiches sowie der allgemeinen Familienpolitik zu beraten."

3. In den §§ 1 und 2 Abs.2, im § 3 Abs.5, im § 4 Abs.1,2 und 3, in den §§ 5 und 6 Abs.2 und in den §§ 10 und 12 werden die Worte "Bundesminister für Finanzen", "Bundesministerium für Finanzen" und "Bundesministeriums für Finanzen" jeweils durch die Worte "Bundesminister für Familie, Jugend und Konsumentenschutz" "Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz" und "Bundesministeriums für Familie, Jugend und Konsumentenschutz" ersetzt.

- 6 -

Artikel VIII

Das Familienberatungsförderungsgesetz, BGBl.Nr.80/1974, idF des Bundesgesetzes BGBl.Nr.555/1979 wird wie folgt geändert:

1. In § 6 wird das Wort "Bundesministerium für Finanzen" durch das Wort "Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz" ersetzt.
2. § 8 lautet:

"8. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich des § 7 Abs. 2 der Bundesminister für Finanzen, im übrigen der Bundesminister für Familie, Jugend und Konsumentenschutz betraut."

Artikel IX

Das Produktsicherheitsgesetz, BGBl.Nr. 171/1983, wird wie folgt geändert:

1. Im § 6 Abs. 2 und 3, in den §§ 10, 11, 13, 15 und 16 werden die Worte "Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie", "Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie" bzw. "Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie" jeweils durch die Worte "Bundesminister für Familie, Jugend und Konsumentenschutz", "Bundesministers für Familie, Jugend und Konsumentenschutz" bzw. "Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz" ersetzt.
2. § 7 lautet:

"§ 7. Wenn es der Schutz der im § 1 umschriebenen Interessen erfordert, sind unter Beachtung des Grundsatzes, daß jeweils das gelindeste noch zum Ziel führende Mittel anzuwenden ist, im § 5 angeführte Maßnahmen - mehrere Maßnahmen in Verbindung untereinander oder eine Maßnahme für sich allein - durch Verordnung oder, falls die Maßnahmen nur für einzelne Hersteller, Importeure oder Vertreiber bestimmt sind, mit Bescheid zu treffen. Vorher ist ein Gutachten des Produktsicherheitsbeirates einzuholen".

3. § 22 lautet:

"§ 22. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit nicht anderes bestimmt ist, der Bundesminister für Familie, Jugend und Konsumentenschutz betraut.

(2) Für die nach diesem Bundesgesetz zu treffenden Maßnahmen ist jeweils der Bundesminister zuständig, in dessen Wirkungsbereich das Sachgebiet, auf dem die Maßnahme zu treffen ist, gemäß Teil 2 der Anlage zu § 2 des Bundesministeriengesetzes 1973 fällt. Er hat dabei im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Familie, Jugend und Konsumentenschutz vorzugehen."

Artikel X

Insoweit die Finanzlandesdirektionen und die Finanzämter Angelegenheiten des Familienlastenausgleichs besorgen, hat der Bundesminister für Familie, Jugend und Konsumentenschutz die Dienstaufsicht (§ 4 des Bundesministeriengesetzes 1973) über diese Behörden zu führen.

Artikel XI

(1) Soweit auf Grund dieses Bundesgesetzes eine Änderung im Wirkungsbereich der Bundesministerien eintritt, werden die den Personalständen der bisher zuständigen Bundesministerien angehörigen Bediensteten, die ausschließlich oder überwiegend mit Angelegenheiten befaßt sind, die gemäß diesem Bundesgesetz in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Familie, Jugend und Konsumentenschutz fallen, in den Personalstand dieses Bundesministeriums übernommen.

(2) Der bisher zuständige Bundesminister hat nach Anhörung des Zentralausschusses mit Bescheid festzustellen, welche Bediensteten ausschließlich oder überwiegend mit Angelegenheiten befaßt sind, die nunmehr in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Familie, Jugend und Konsumentenschutz fallen. Die Übernahme dieser Bediensteten in den Personalstand des Bundesministeriums für Familie, Jugend und Konsumentenschutz wird mit Rechtskraft dieser Feststellungsbescheide wirksam.

(3) Den gemäß Abs. 1 in den Personalstand des Bundesministeriums für Familie, Jugend und Konsumentenschutz übernommenen Bediensteten ist eine Verwendung zuzuweisen, die ihrer bisherigen zumindest gleichwertig ist.

(4) Innerhalb dreier Monate nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes sind für die Dienststelle und das Ressort des Bundesministeriums für Familie, Jugend und Konsumentenschutz ein Dienststellenausschuß und ein Zentralausschuß zu wählen. Die Bestellung der Wahlausschüsse obliegt dabei dem Bundesminister für Familie, Jugend und Konsumentenschutz. Die Wahlausschüsse sind derart zusammenzusetzen, daß jede wahlwerbende Gruppe mindestens einen Vertreter entsenden kann, und zwar auch dann, wenn hiedurch die in den §§ 16 Abs. 2 und 18 Abs. 1 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes, BGBl.Nr. 133/1967, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 138/1983, festgelegten Mitgliederzahlen überschritten werden.

(5) Solange noch kein Zentralausschuß besteht, gilt § 5 Abs. 1 des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 700/1974, mit dem Bestimmungen über die Ausschreibung bestimmter leitender Funktionen getroffen werden, idF der Kundmachung BGBl.Nr. 381/1975 mit der Maßgabe, daß die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst zwei Mitglieder zu entsenden hat.

Artikel XII

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1984 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, unbeschadet des Artikels XI Abs. 2, der Bundesminister für Familie, Jugend und Konsumentenschutz betraut.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

In einer Phase der gesellschaftlichen Entwicklung, die insgesamt und im historischen Vergleich dadurch gekennzeichnet ist, daß die wichtigsten materiellen Grundbedürfnisse der Menschen verwirklicht werden können, geraten jene Aufgaben zusehends ins Blickfeld gesellschaftspolitischer Verantwortung, die die Voraussetzungen für die individuelle Gestaltung des menschlichen Alltags verbessern helfen.

Dieser Alltag ist durch eine soziale Umwelt gekennzeichnet, die praktisch sämtliche Lebensäußerungen umfaßt - von der beruflichen Tätigkeit über das Konsumentenverhalten bis zur Freizeit, vom Verhalten des Kindes und des Jugendlichen bis zu den Senioren, von den Bedingungen der Schule bis zur Wohnumwelt.

Im Mittelpunkt dieser sozialen Umwelt steht die Familie als jene partnerschaftliche Form dauernden Zusammenlebens, die bewußt die Erziehung der Kinder als ihre Aufgabe wahrnimmt und den einzelnen Familienmitgliedern Solidarität, Anteilnahme und Schutz bietet. In der Familie wird menschliches Verhalten geprägt, weshalb sie insbesondere den Kindern Geborgenheit und Sicherheit zu gewährleisten hat.

Das in den siebziger Jahren geschaffene moderne Familienrecht hat den Grundsatz der partnerschaftlichen Familie verankert. Familienförderung wird daher auch in Zukunft so gestaltet sein müssen, daß die Ehepartner frei darüber entscheiden können, wie sie Haushaltsführung, Erziehung der Kinder und Erwerb des Lebensunterhalts untereinander aufteilen.

Für eine so in die soziale Umwelt eingebettete Familienförderung hat die Politik institutionelle Voraussetzungen und Rahmenbedingungen zu schaffen und damit öffentlich erkennbare Signale für den Bedeutungszuwachs der Familienpolitik zu setzen. Das wird mit der vorliegenden Novelle zum Bundesministeriengesetz 1973 angestrebt.

Diesen Weg der Berücksichtigung gesellschaftlicher Entwicklungen über die dafür am besten geeigneten Institutionen hat die österreichische Bundesregierung bereits zu Beginn der siebziger Jahre mit der Gründung eines eigenen Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung und eines Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz erfolgreich beschritten.

Für die nun vorgeschlagene Installierung eines eigenen Bundesministeriums für Familie, Jugend und Konsumentenschutz sprechen aber nicht nur diese Erfahrungen, sondern auch Beispiele im Ausland, wo, wie etwa in der Bundesrepublik Deutschland, seit vielen Jahren ein eigenes Ministerium für Familie, Jugend und - in diesem Fall - Gesundheit existiert.

Die zentrale Bestimmung des vorliegenden Gesetzesentwurfes ist Art. I Z 3. In Form einer Ergänzung des Teiles 2 der Anlage zu § 2 des Bundesministeriengesetzes 1973 (im folgenden kurz als "BMG" bzw. als "Anlage" bezeichnet!) enthält sie die Umschreibung des allgemeinen Wirkungsbereiches des neu geschaffenen Bundesministeriums für Familie, Jugend und Konsumentenschutz (im folgenden kurz als "BMFJK" bezeichnet!). Wie im Besonderen Teil dieser Erläuterungen näher auszuführen sein wird, sind in den Z 1 bis 4 sowie 6 bis 10 des (neuen) Abschn. D des Teiles 2 der Anlage jene Sachgebiete aufgezählt, die dem BMFJK zur - grundsätzlich - ausschließlichen Besorgung übertragen sind; Z 5 enthält demgegenüber jene Sachgebiete, hinsichtlich deren dem BMFJK lediglich die Wahrnehmung der familienpolitischen Aspekte bestimmter, in den allgemeinen Wirkungsbereich anderer Bundesministerien fallender Sachgebiete zukommt.

Darüberhinaus enthält der Gesetzesentwurf Vorschriften über den besonderen Wirkungsbereich des BMFJK, insbesondere in Angelegenheiten des Familienlastenausgleichs und der Produktsicherheit, sowie über die Führung der Dienstaufsicht über die Abgabenbehörden des Bundes, soweit sie Angelegenheiten des Familienlastenausgleichs besorgen. Schließlich finden sich die für den Aufbau des Personalstandes des BMFJK erforderlichen dienst- und personalvertretungsrechtlichen Übergangsbestimmungen.

- 3 -

Die mit dem Gesetzesentwurf vorgesehenen Änderungen des BMG, vor allem aber des Teiles 2 der Anlage, lassen es angezeigt erscheinen, das BMG nach dem Inkrafttreten der vorgesehenen Novelle wiederzuverlautbaren. Damit wird zugleich ein weiterer Beitrag zu der von der Bundesregierung am 3. Mai 1983 beschlossenen Intensivierung der Wiederverlautbarung von Bundesgesetzen, als Teil einer umfassenden Bereinigung des Bundesrechts, geleistet.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung eines dem vorliegenden Entwurf entsprechenden Gesetzes stützt sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 16 ("Einrichtung der Bundesbehörden und sonstigen Bundesämter") sowie Art. 77 Abs. 2 B-VG.

Die mit dem Gesetzesentwurf verbundenen Kosten entstehen im wesentlichen aus der Differenz zwischen den Bezügen eines Staatssekretärs und eines Bundesministers (bisher wurden die wichtigsten der nunmehr dem BMFJK zugewiesenen familienpolitischen Aufgaben von einem Staatssekretär im Bundesministerium für Finanzen wahrgenommen), aus dem Personalaufwand für etwa 20 zusätzliche Mitarbeiter und dem entsprechenden Amtssachaufwand. Ausdrücklich festzuhalten ist jedoch, daß sich das Gros des Personalstandes des neu geschaffenen Bundesministeriums aus den Personalständen jener Bundesministerien rekrutiert, aus deren Wirkungsbereich einzelne Sachgebiete dem BMFJK zufallen.

II. Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1:

Die Angelegenheiten der Familienpolitik fallen derzeit, soweit es sich nicht um die dem allgemeinen Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes zugehörige Koordination der Familienpolitik (Abschn. A Z 1 des Teiles 2 der Anlage) sowie die in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Finanzen fallenden Angelegenheiten des Familienlastenausgleichs und der allgemeinen Familienpolitik, insbesondere des Familienpolitischen Beirates und der Familienberatungsförderung (Abschn. D Z 5 des Teiles 2 der Anlage) handelt, in den allgemeinen Wirkungsbereich jeweils des Bundesministeriums, dem die

Besorgung des betreffenden familienpolitisch relevanten Sachgebietes zugeordnet ist (Teil 1 Z 14 der Anlage). Diese Regelung geht davon aus, daß die Angelegenheiten der Familienpolitik kein eigenständiges Verwaltungsgebiet darstellen, sondern mit der jeweiligen Verwaltungsmaterie in einem untrennbaren Zusammenhang stehen. Dieser Vorstellung folgt grundsätzlich auch das BMG, weil seiner Begriffsbildung unterstellt werden muß, daß die danach von den einzelnen Bundesministerien wahrzunehmenden Angelegenheiten der Familienpolitik zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des BMG bereits begrifflich in der Regelung des allgemeinen Wirkungsbereiches dieser Bundesministerien enthalten waren (vgl. 483 BlgNR, 13. GP 24). Diese Rechtslage soll grundsätzlich beibehalten werden. Nur ausnahmsweise, nämlich hinsichtlich der in Abschn. D (neu) des Teiles 2 der Anlage ausdrücklich genannten Sachgebiete sollen die familienpolitischen Aspekte der jeweiligen Verwaltungsmaterie künftig nicht mehr vom betreffenden Fachministerium, sondern vom BMFJK wahrgenommen werden.

Darüber hinaus ist folgendes zu berücksichtigen: Bei dem dargestellten Begriffsverständnis bleibt außer Betracht, daß es auch Angelegenheiten der Familienpolitik gibt, die über den konkreten Zusammenhang einer bestimmten Verwaltungsmaterie hinausgehen oder für mehr als eine Verwaltungsmaterie in gleicher Weise typisch sind. Die Besorgung dieser Angelegenheiten, also der "allgemeinen Angelegenheiten der Familienpolitik" (wozu insbesondere auch die Koordination der Familienpolitik zählt) soll nach dem vorliegenden Entwurf dem allgemeinen Wirkungsbereich des BMFJK zugewiesen werden. Es ist jedoch deutlich darauf hinzuweisen, daß - vom Bundesministerium für Finanzen, dem diese Angelegenheiten bisher zugefallen sind, abgesehen - der allgemeine Wirkungsbereich der anderen Bundesministerien dadurch keine Änderung erfährt !

Im Hinblick auf die vorstehenden Ausführungen zum Verhältnis zwischen den allgemeinen und den besonderen Angelegenheiten der Familienpolitik erschiene es ratsam, so wie im vergleichbaren Fall des Umweltschutzes, die ausdrückliche Bezugnahme auf die "Angelegenheiten der Familienpolitik" in Z 14 des Teiles 1 der Anlage entfallen zu lassen.

- 5 -

Zu Art. I Z 2:

Die Bestimmungen über den allgemeinen Wirkungsbereich des BMFJK sollen, dem System des Teiles 2 der Anlage folgend, in alphabetischer Reihenfolge eingefügt werden. Der daraus resultierende Mangel an Übersichtlichkeit wird durch die im Allgemeinen Teil dieser Erläuterungen angekündigte Wiederverlautbarung des BMG unschwer auszugleichen sein.

Zu Art. I Z 3:a. Allgemeines:

Der Wirkungsbereich des neu geschaffenen Bundesministeriums umfaßt, wie aus seiner Bezeichnung hervorgeht, schwerpunktmäßig drei Bereiche: Familien-, Jugend- und Konsumentenangelegenheiten. Hinsichtlich der Abgrenzung des allgemeinen Wirkungsbereiches des BMFJK gegenüber dem der anderen Bundesministerien in Angelegenheiten der Familienpolitik wird auf die Ausführungen zu Art. I Z 1 verwiesen.

b. Zu Abschn. D (neu) Z 1 bis 4:

Diese Regelungen entsprechen weitgehend dem geltenden Abschn. D Z 5 des Teiles 2 der Anlage (Bundesministerium für Finanzen). Die "Koordination der Familienpolitik" fällt derzeit - ungeachtet des Entfalls der Worte "der Familienpolitik" in Abschn. A Z 1 des Teiles 2 der Anlage durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 555/1979 - in den allgemeinen Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes. Es erscheint jedoch zweckmäßig, diese Koordinationskompetenz nunmehr ausdrücklich dem BMFJK zuzuweisen. Damit wäre ein ähnlicher Zustand herbeigeführt, wie er gemäß Abschn. E Z 2 des Teiles 2 der Anlage schon derzeit für das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz hinsichtlich der "Koordination auf allen Gebieten des Umweltschutzes", als Teil des Sachgebietes "Allgemeine Angelegenheiten des Umweltschutzes", gilt.

c. Zu Abschn. D (neu) Z 5:

Das mit dieser Bestimmung verbundene rechtspolitische Ziel geht dahin, dem BMFJK für bestimmte familienpolitisch relevante Sachgebiete eine Mitwirkungskompetenz unter familienpolitischen Aspekten zu sichern. In rechtstechnischer Hinsicht wird dieses Ziel dadurch erreicht, daß hin-

sichtlich dieser Sachgebiete ausnahmsweise auch die besonderen Angelegenheiten der Familienpolitik dem BMFJK übertragen werden! Der enge Zusammenhang zwischen diesen familienpolitischen Angelegenheiten einerseits und der jeweiligen Sachmaterie andererseits gebietet jedoch im Einzelfall ein Zusammenwirken der in Betracht kommenden Bundesministerien. Das bedeutet, daß bei Besorgung eines Geschäftes (vgl. § 2 Abs. 1 Z 1 BMG) auf einem der in Abschn. D (neu) Z 5 des Teiles 2 der Anlage genannten Sachgebiete, insoweit auch familienpolitische Angelegenheiten berührt sind, das jeweilige Fachministerium und das BMFJK gemäß § 5 Abs. 1 Z 2 und Abs. 3 BMG zusammenzuwirken haben; und zwar derart, daß das jeweilige Fachministerium als (führend) "zuständiges" Bundesministerium und das BMFJK als "beteiligtes" Bundesministerium, dessen Einvernehmen zu suchen ist, gelten. Im Hinblick auf § 3 Z 2 BMG trifft dies vor allem für die Vorbereitung legislativer Akte durch die Bundesministerien zu !

Im einzelnen fallen die in Abschn. D (neu) Z 5 genannten Sachgebiete in die "führende" Zuständigkeit folgender Bundesministerien:

Zu lit. a:

Bundesministerium für Bauten und Technik (Abschn. C Z 4).

Zu lit. b:

Bundesministerium für Finanzen (Abschn. D Z 2).

Zu lit. c:

Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz (Abschn. E Z 1).

Zu lit. d:

Bundesministerium für Justiz (Abschn. H Z 1 und 6).

Zu lit. e:

Bundesministerium für soziale Verwaltung (Abschn. H Z 2, 3 lit. b und 5).

Zu lit. f:

Bundesministerium für Unterricht und Kunst (Abschn. L Z 4).

d. Zu Abschn. D (neu) Z 6:

Diese Angelegenheiten sind derzeit in der Anlage nicht ausdrücklich erwähnt. Das bedeutet jedoch nicht, daß Teil 2 der Anlage überhaupt keine Regelung über den allgemeinen Wirkungsbereich der Bundesministerien in Angelegenheiten der Konsumentenpolitik enthält. Vielmehr ist davon auszugehen, daß die Konsumentenpolitik, ähnlich wie dies etwa für den Umweltschutz und die Familienpolitik festzustellen war, juristisch gesehen eine sogenannte Querschnittsmaterie darstellt. Das bedeutet, daß die Angelegenheiten der Konsumentenpolitik derzeit kein eigenständiges Verwaltungsgebiet darstellen, sondern mit der jeweiligen Verwaltungsmaterie in einem untrennbaren Zusammenhang stehen. Im Hinblick auf das der Anlage zu unterstellende historische Begriffsverständnis ist daher davon auszugehen, daß die Angelegenheiten der Konsumentenpolitik von den zur Beschreibung der in Betracht kommenden Sachmaterien verwendeten Begriffen eingeschlossen werden. Dies gilt beispielsweise für folgende Sachgebiete: "Angelegenheiten der Normalisierung und Typisierung elektrischer Anlagen und Einrichtungen sowie Sicherheitsmaßnahmen auf diesem Gebiet" (Abschn. C Z 6; Bundesministerium für Bauten und Technik), "Angelegenheiten der Nahrungsmittelkontrolle" (Abschn. E Z 5; Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz), "Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie ..." bzw. "Wettbewerbsangelegenheiten" (Abschn. F Z 1 und 6; Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie). Die im Entwurf vorliegende Regelung soll daran nichts ändern. Sie weist vielmehr nur jene Angelegenheiten der Konsumentenpolitik, die über den konkreten Zusammenhang mit einer bestimmten Verwaltungsmaterie hinausgehen oder für mehr als eine Verwaltungsmaterie typisch sind, dem allgemeinen Wirkungsbereich des BMFJK zu; zu diesen Angelegenheiten zählt auch die Koordination der Konsumentenpolitik.

Unbeschadet der soeben entwickelten Abgrenzung zwischen dem allgemeinen Wirkungsbereich des BMFJK auf der einen und der übrigen Bundesministerien, soweit sie konsumentenpolitisch relevante Sachgebiete besorgen, auf der anderen Seite schiene es ratsam, hinsichtlich des Konsumentenschutzes sowie Schutzes vor gefährlichen Produkten eine ausdrückliche Klarstellung dahingehend zu treffen, daß die zivilrechtlichen Angelegenheiten des Konsumentenschutzes bzw. die gewerbe- und wettbewerbsrechtlichen Angelegenheiten des Schutzes vor gefährlichen Produkten weiterhin im allgemeinen Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Justiz bzw. des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie verbleiben. Dies mit der Überlegung, daß die Angelegenheiten des "Konsumentenschutzes" sowie des "Schutzes vor gefährlichen Produkten" im Hinblick auf das Konsumentenschutzgesetz, BGBl.Nr. 140/1979, bzw. das Produktsicherheitsgesetz, BGBl.Nr. 171/1983, eine begriffliche Verselbständigung erfahren haben könnten, die unter Zugrundelegung des oben erwähnten historischen Verständnisses der in der Anlage verwendeten Begriffe zu Auslegungsproblemen führen könnte. Im Hinblick auf die im Entwurf vorliegende Regelung wäre daher künftig davon auszugehen, daß auf konsumentenpolitisch relevanten Sachmaterien zu besorgende Geschäfte gemäß § 5 Abs.1 Z 2 und Abs.3 BMG vom jeweils (führend) zuständigen Fachministerium im Einvernehmen mit dem BMFJK wahrzunehmen wären.

e. Zu Abschn. D Z 7:

Diese Angelegenheiten der besonderen Fürsorge fallen derzeit gemäß Abschn. K Z 5 des Teiles 2 der Anlage in den allgemeinen Wirkungsbereich des Bundesministeriums für soziale Verwaltung.

f. Zu Abschn. D (neu) Z 8:

Diese Angelegenheiten fallen derzeit gemäß Abschn. H Z 6 des Teiles 2 der Anlage in den allgemeinen Wirkungsbereich des Bundesministeriums für soziale Verwaltung.

g. Zu Abschn. D (neu) Z 9:

Der Tatbestand "Angelegenheiten der Jugendwohlfahrt" ist in der geltenden Fassung der Anlage nicht ausdrücklich genannt. Im Hinblick auf den Inhalt des Jugendwohlfahrtsgesetzes, BGBl.Nr. 99/1954 idgF, ist davon auszugehen, daß es sich dabei um Angelegenheiten handelt, die - wenn man von den ausdrücklich ausgenommenen zivilrechtlichen Angelegenheiten absieht - derzeit gemäß Abschn. H Z 5 des Teiles 2 der Anlage in den allgemeinen Wirkungsbereich des Bundesministeriums für soziale Verwaltung fallen.

h. Zu Abschn. D (neu) Z 10:

Diese Angelegenheiten fallen derzeit gemäß Abschn. L Z 4 des Teiles 2 der Anlage in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst.

Zu Art. I Z 4 bis 7:

Diese Bestimmungen enthalten die korrespondierenden Regelungen zu Abschn. D (neu) Z 1 bis 4 sowie 6 bis 10 des Teiles 2 der Anlage. Hinsichtlich des Abschn. L (neu) Z 5 ist darauf hinzuweisen, daß die "Angelegenheiten der Kriegsofopfer- und der Heeresversorgung" unbestreitbar dem Begriff "Angelegenheiten ... der besonderen Fürsorge" zu subsumieren sind. Ihre gesonderte Erwähnung kann daher entfallen.

Zu den Art. II bis IX:

Wie bereits erwähnt, beschränkt sich die Anlage grundsätzlich "auf eine Regelung des a l l g e m e i n e n Wirkungsbereiches der Bundesministerien und läßt die in den verschiedenen materiell-rechtlichen Rechtsvorschriften verstreuten Zuständigkeitsvorschriften, insbesondere die Vollzugsklausel einzelner Verwaltungsmaterien regelnder Bundesgesetze u n b e r ü h r t " (483 BlgNR 13.GP 20). Unbeschadet dessen ist freilich mit dem Teil 2 der Anlage die r e c h t s p o l i t i s c h e Absicht verbunden, in den Vollziehungsklauseln der einzelnen Bundesgesetze den besonderen Wirkungsbereich der Bundesministerien nach dem Vorbild des Teiles 2 der Anlage festzulegen. Insofern kommt diesem

Teil der Anlage gleichsam eine "programmatische" Funktion für künftige Gesetzgebungsakte zu.

Mit den Art. II bis IX des vorliegenden Gesetzesentwurfes soll der besondere Wirkungsbereich des BMFJK hinsichtlich einiger besonders wichtiger gesetzlicher Regelungen auf den Gebieten der Familienpolitik und des Konsumentenschutzes festgelegt werden.

Die Art. II bis VIII bewirken eine Kompetenzverschiebung vom Bundesministerium für Finanzen zum BMFJK. Art. IX sieht eine gleichgerichtete Kompetenzübertragung vom Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie vor und sichert dem BMFJK zudem ein angemessenes Mitwirkungsrecht in allen Angelegenheiten der Vollziehung des Produktsicherheitsgesetzes.

Zu Art. X:

Im Hinblick auf die §§ 1 Abs.2 und 2 Abs.1 des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes, BGBl.Nr. 18/1975 idGF, in Verbindung mit § 4 Abs.1 BMG sowie Teil 1 Z 9 und Abschn. D Z 2 des Teiles 2 der Anlage ist die Dienstaufsicht über die Finanzlandesdirektionen und die Finanzämter vom Bundesminister für Finanzen zu führen. Da diesen Abgabenbehörden wegen ihrer Zuständigkeiten zur Besorgung der Angelegenheiten des Familienlastenausgleichs besondere familienpolitische Bedeutung zukommt, soll dem Bundesminister für Familie, Jugend und Konsumentenschutz in diesem Umfang die Dienstaufsicht über diese Behörden insoweit übertragen werden. Da eine völlige Trennung jener Organisationseinheiten in den Finanzämtern und Finanzlandesdirektionen, die Angelegenheiten des Familienlastenausgleichs besorgen, von den übrigen Organisationseinheiten dieser Abgabenbehörden nicht möglich ist, wird die vorgeschlagene Konstruktion zu einem Zusammenwirken der Bundesminister für Finanzen und für Familie, Jugend und Konsumentenschutz bei der Führung der Dienstaufsicht über die mit Angelegenheiten des Familienlastenausgleichs (mit)befaßten Organisationseinheiten der Finanzämter und Finanzlandesdirektionen führen.

- 11 -

Zu Art. XI:

Diese Bestimmung ist zum Teil dem § 14 BMG in der Stammfassung nachgebildet. Sie regelt den Übergang der Personalstände der bisher zuständigen Bundesministerien zum neu geschaffenen BMFJK und die Einrichtung der Personalvertretung in diesem Bundesministerium; ferner enthält sie eine in der Übergangsphase erforderliche Sondervorschrift für die Ausschreibung von Leitungsfunktionen. In budgetrechtlicher und stellenplanrechtlicher Hinsicht ist eine besondere gesetzliche Vorsorge für das neu errichtete Bundesministerium im Hinblick auf das vorgeschlagene Inkrafttretensdatum deshalb nicht erforderlich, weil die entsprechenden Vorkehrungen bereits im Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1984 getroffen werden können.

Bundesministeriengesetz 1973:

Bisheriger Text:

Nunmehriger Text:

Z 14 des Teiles 1 der Anlage zu § 2

Angelegenheiten der Familienpolitik und des Bevölkerungswesens, der Raumordnung, der Forschung und des Förderungswesens auf Sachgebieten, die nach dem Teil 2 dem Bundesministerium zur Besorgung zugewiesen sind.

Angelegenheiten des Bevölkerungswesens, der Raumordnung, der Forschung und des Förderungswesens auf Sachgebieten, die nach dem Teil 2 dem Bundesministerium zur Besorgung zugewiesen sind.

Abschn. K (neu: L) Z 5 und 6 des Teiles 2 der Anlage zu § 2

Angelegenheiten der allgemeinen und der besonderen Fürsorge, der Kriegsopfer- und der Heeresversorgung sowie der Behindertenhilfe.

5. Allgemeine Bevölkerungspolitik.

5. Angelegenheiten der allgemeinen und der besonderen Fürsorge, soweit es sich nicht um die Mutterschafts- und Säuglingsfürsorge handelt.
6. Angelegenheiten der Behindertenhilfe.

Abschn. L (neu: M) Z 4 des Teiles 2 der Anlage zu § 2

Angelegenheiten der Volksbildung, des Sports und der außerschulischen Jugendziehung, soweit es sich nicht um die außerschulische Berufsausbildung handelt.

Angelegenheiten der Volksbildung und des Sports.

Familienlastenausgleichsgesetz 1967:

Bisheriger Text:

§ 31c Abs. 5 zweiter Satz

Sie sind den Behörden der Abgabenverwaltung gegenüber zur Auskunfterteilung verpflichtet und haben diesen in die Aufzeichnungen Einsicht zu geben.

§ 45 Abs. 1 zweiter Satz

Der Länderbeitrag wird mit je einem Zwölftel von den monatlichen Vorschüssen auf die Ertragsanteile der Länder an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben einbehalten.

Nunmehriger Text:

Sie sind dem Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz und den Finanzlandesdirektionen gegenüber zur Auskunftserteilung verpflichtet und haben diesen in die Aufzeichnungen Einsicht zu geben.

Der Bundesminister für Finanzen hat den Länderbeitrag mit je einem Zwölftel von den monatlichen Vorschüssen auf die Ertragsanteile der Länder an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben einzubehalten und an den Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen, Sektion B, abzuführen.

Bisheriger Text:

§ 51

§ 51. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

- a) hinsichtlich des § 12 Abs. 2 und des § 28, soweit es sich um die Befreiung von den Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren handelt, der Bundesminister für Justiz,
- b) hinsichtlich des § 30g Abs. 1 der Bundesminister für Unterricht und Kunst, hinsichtlich der Hochschulen der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung, hinsichtlich der land- und forstwirtschaftlichen Schulen der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und hinsichtlich der im § 30a Abs. 1 lit. c genannten Schulen der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz, jeweils im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen,

Nunmehriger Text:

§ 51. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich des § 12 Abs. 2 und des § 28, soweit es sich um die Befreiung von den Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren handelt, der Bundesminister für Justiz,
2. hinsichtlich des § 30g Abs. 1 der Bundesminister für Unterricht und Kunst, hinsichtlich der Universitäten und Hochschulen der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung, hinsichtlich der im § 30a Abs. 1 lit. c genannten Schulen der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz, jeweils im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Familie, Jugend und Konsumentenschutz,

Bisheriger Text:

- c) hinsichtlich des § 31c Abs. 3 der Bundesminister für Unterricht und Kunst und hinsichtlich der Land- und Forstwirtschaft, jeweils im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen,
- d) hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Finanzen.

Nunmehriger Text:

- 3. hinsichtlich des § 31c Abs. 3 der Bundesminister für Unterricht und Kunst im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Familie, Jugend und Konsumentenschutz,
- 4. hinsichtlich der §§ 28, 30i Abs. 2, 31f und 37 Abs. 2, soweit es sich um die Befreiung von den Stempelgebühren handelt, sowie hinsichtlich des § 39 Abs. 5 lit. a und § 45 Abs. 1 zweiter Satz der Bundesminister für Finanzen,
- 5. im übrigen der Bundesminister für Familie, Jugend und Konsumentenschutz.

(2) Mit der Wahrnehmung der im § 30f und im § 31b Abs. 2 genannten Aufgaben des Bundes als Träger von Privatrechten ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Bundesabgabenordnung:

Bisheriger Text:

§ 323 Abs. 2

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen, und zwar hinsichtlich der §§ 117 und 118 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Inneres und hinsichtlich der §§ 82, 158 Abs. 3, 160, 229, 233 und 234 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Justiz betraut.

Nunmehriger Text:

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit es sich um Angelegenheiten des Familienlastenausgleiches handelt, der Bundesminister für Familie, Jugend und Konsumentenschutz, im übrigen der Bundesminister für Finanzen betraut, und zwar hinsichtlich der §§ 117 und 118 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres und hinsichtlich der §§ 82, 158 Abs. 3, §§ 160, 229, 233 und 234 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz.

Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977:

Bisheriger Text:

Nunmehriger Text:

§ 78 Abs. 2

(2) Mit der Vollziehung des § 60 Abs. 2 lit. b ist der Bundesminister für Finanzen vertraut.

(2) Mit der Vollziehung des § 60 Abs. 2 lit. b ist der Bundesminister für Familie, Jugend und Konsumentenschutz betraut.

Bundesgesetz BGBl.Nr. 359/1982:

Artikel VII

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich der Bestimmungen des Art. I § 5 Abs. 4 und des Art. V der Bundesminister für Finanzen, hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen der Bundesminister für soziale Verwaltung betraut.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich des Art. I § 5 Abs. 4 und des Art. V Abs. 1 der Bundesminister für Familie, Jugend und Konsumentenschutz, hinsichtlich des Art. V Abs. 2 der Bundesminister für Finanzen, im übrigen der Bundesminister für soziale Verwaltung betraut.

Produktsicherheitsgesetz:

Bisheriger Text:

§ 7

§ 7. Wenn es der Schutz der im § 1 umschriebenen Interessen erfordert, hat der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie oder der nach dem Bundesministeriengesetz 1973, BGBl. Nr. 389, sonst zuständige Bundesminister unter Beachtung des Grundsatzes, daß jeweils das gelindeste noch zum Ziel führende Mittel anzuwenden ist, im § 5 angeführte Maßnahmen — mehrere Maßnahmen in Verbindung untereinander oder eine Maßnahme für sich allein — durch Verordnung oder, falls die Maßnahmen nur für einzelne Hersteller, Importeure oder Vertreiber bestimmt sind, mit Bescheid zu treffen. Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie hat, bevor er oder der sonst zuständige Bundesminister im § 5 angeführte Maßnahmen trifft, ein Gutachten des Produktsicherheitsbeirates (§§ 10 bis 16) einzuholen.

§ 22

§ 22. (1) Soweit Abs. 2 nicht anderes bestimmt, ist der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes betraut.

(2) Hinsichtlich der nicht auf dem Gebiet des Gewerberechts zu treffenden Maßnahmen ist der gemäß Teil 2 der Anlage zu § 2 des Bundesministeriengesetzes 1973 für die jeweilige Maßnahme zuständige Bundesminister mit der Vollziehung betraut.

Nunmehriger Text:

§ 7. Wenn es der Schutz der im § 1 umschriebenen Interessen erfordert, sind unter Beachtung des Grundsatzes, daß jeweils das gelindeste noch zum Ziel führende Mittel anzuwenden ist, im § 5 angeführte Maßnahmen - mehrere Maßnahmen in Verbindung untereinander oder eine Maßnahme für sich allein - durch Verordnung oder, falls die Maßnahmen nur für einzelne Hersteller, Importeure oder Vertreiber bestimmt sind, mit Bescheid zu treffen. Vorher ist ein Gutachten des Produktsicherheitsbeirates einzuholen

§ 22. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit nicht anderes bestimmt ist, der Bundesminister für Familie, Jugend und Konsumentenschutz betraut.

(2) Für die nach diesem Bundesgesetz zu treffenden Maßnahmen ist jeweils der Bundesminister zuständig, in dessen Wirkungsbereich das Sachgebiet, auf dem die Maßnahme zu treffen ist, gemäß Teil 2 der Anlage zu § 2 des Bundesministeriengesetzes 1973 fällt. Er hat dabei im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Familie, Jugend und Konsumentenschutz vorzugehen.

